

# RS OGH 1981/6/3 6Ob799/80, 9ObA37/09w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1981

## Norm

ABGB §914 I

## Rechtssatz

Der Verwendung technischer Begriffe (hier: der "stillen Einlage" und des "Gewinnanteiles") mag zwar im Zweifelsfall Indizcharakter für ein den Parteien übereinstimmend vorschwebendes Rechtsinstitut zukommen, der technisch unrichtige Gebrauch von Begriffen bietet aber für die Vertragsauslegung keine Handhabe dazu, sich über ausdrücklich festgelegte Rechtsfolgenregelungen hinwegzusetzen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 799/80  
Entscheidungstext OGH 03.06.1981 6 Ob 799/80
- 9 ObA 37/09w  
Entscheidungstext OGH 03.03.2010 9 ObA 37/09w  
nur: Der Verwendung technischer Begriffe mag zwar im Zweifelsfall Indizcharakter für ein den Parteien übereinstimmend vorschwebendes Rechtsinstitut zukommen, der technisch unrichtige Gebrauch von Begriffen bietet aber für die Vertragsauslegung keine Handhabe dazu, sich über ausdrücklich festgelegte Rechtsfolgenregelungen hinwegzusetzen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0017779

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>